

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aber endlich dem Kanonen- und Kartessherfeuer. Die Vorposten der Kaiserlichen stehen nun bei dem Hrzelschen Landguth. Auch stehen noch bei Witzikon ehngefahr 2000 Kaiserliche zu Fuß und zu Pferde. Auf der andern Seite der Limmat bei Höngg und am Hönggerberge haben sie ihr Lager ganz aufgehoben. Ganz Meister sind die Franken von Wadenschwyl, Nichtenchwyl, Lach u, und von da haben sie sichern Rücken gegen Einsiedeln, Schwyz, Altorf; sie machten mehrere 1000 Kriegsgefangene; auch nur in Nichtenchwyl all-in 27 Officiere und drunter einen General. Heute soll nun theils von Urfern theils von Wallis her der Gotthard forcirt werden.

Sieeres, den 15. August. Gestern frühe trieb der französische General Jardon die Oestreicher von Walters hinaus über Mörell. Auf dem andern Ufer der Rhone schlug der General Chüreau auf allen Seiten den Feind, und machte mehrere Hundert Kriegsgefangene. Ununterbrochen dauert das Gesechte fort. Wenig beträchtlich ist unser Verlust. Unter den Kriegsgefangenen befinden sich zwei rebellische Bauern; ein überzeugender Beweis von der Menschlichkeit und Mäßigung der braven Franken.

### Patriotische Züge.

Als das 3. Bataillon vom Lemau aus Lausanne nach Milben gezogen, wurde da seine Musterung vorgenommen. Bei dieser nahm man einen Vaterlandsvertheidiger wahr, der ein Greis von 59 Jahren und Familienvater von 5 Kindern — 3 Knaben und 2 Mädchen ist. Er heißt Marx Bouillon, und ist von Yustens la Ville. Sein hohes Alter veranlaßte, daß ihn einer fragte, warum er genöthigt worden, mit der Elite zu Feld zu ziehen? „Niemand“, antwortete er, „hat mich dazu genöthigt, ich ziehe freiwillig, statt meines Sohnes, welcher besser als ich die Erde bauen kann; und ob ich gleich mit dem Kriegsdienste nicht vertraut bin, so werde ich doch meinen Mann treffen.“ Man bewundert seine Entschlossenheit, und laßt ihn im Bataillon. Er that seine Dienste so gut, als sie vielleicht sein Sohn nicht gethan haben würde. Im Felde, wo er, gleich den rüstigen Kriegern, alle Beschwernisse ertrug, erkranket der brave Alte; und auf den Rath seiner Freunde, Arzneimittel zu nehmen, sprach er: „Wie hab' ich darlei Mittel gebraucht; frisches Wasser und strenge Diät werden meine Gesundheit wieder herstellen.“ Wirklich geniest er, zur Freude seiner Familie und seiner Freunde, vollkommene Gesundheit.

Gabriel Vivier von Criffier, Distrikts Morsee, 48 Jahr alt und Vater von 10 Kindern, worunter

8 Söhne und 2 Töchter sind, hatte einen seiner Söhne bei dem nemlichen Bataillon. Dieser verließ sein Corps und kam nach Hause, in der Hoffnung, von den Seinigen gut aufgenommen zu werden. Der Vater, als er seinen Sohn erblickte, fragte diesen: „Ist das Bataillon entlassen und das Vaterland vom Feinde befreit?“ Der Sohn sprach nein, und versicherte, daß Mangel an Geld ihn zur Rückkehr gezwungen habe. Der Vater hierüber aufgebracht, befahl ihm, sogleich zu seinem Corps zurückzueilen, und treu seinem Schwure und dem Vaterlande, künftig unter seiner Fahne zu bleiben. „Gott verhüte“, sagte er, „daß deine Aufführung einen schlimmen Eindruck auf deine Brüder und deine Mitbürger mache!“ Der Sohn wurde hierauf ohne Wiederrede abgereist seyn, wenn seine Füße nicht verwundet gewesen wären. Der Vater sah dies, und damit der Platz seines Sohnes, während dieser geheilt werden sollte, nicht undefest bleibe, sagte zu dem Sohne: „Wohlan, heile deine Füße, ich gehe dich zu ersetzen!“ Er eilte zur Municipalität, beehrte einen Paßport und die Erlaubniß, auf die ledige Stelle seines Sohnes zu gehen. Dieß wurde ihm gestattet, und gesund und wohl kam der brave Vater ins Lager bei Koblenz an, wo er seine Papiere vorgewiesen, die so schmeichelhaft als ehrenvoll für ihn waren.

Dem Original gleichlautend;

Bern, den 16. August 1799.

Der General: Sekretär,  
Mousson.

### Gesezgebung.

Großer Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

Gmür ist Anderwerths Meinung, und begehrt, daß diese 100000 Franken, wenn sie bewilligt werden, gleichförmig unter die bedürftigsten Geistlichen ohne besondere Begünstigung einzelner Cantone vertheilt werden.

Huber beharrt auf seinem Antrag, und stimmt übrigens Secretans Bemerkungen bei, weil man hierüber gar nicht auf Vereinigung aller Cantone warten muß.

Carmintran folgt, und hofft, man werde endlich einmal die Geistlichen, wovon ein Theil ins Elend gestürzt wurde, pflichtmäßig versorgen.

Die gefoderte Summe wird bewilligt, die Bestimmung des Maximums und des Minimums der Besoldung der Geistlichen an eine aus den B. Carrard, Anderwerth, Gysendörfer, Cartier und Gmür bestehende Commission, und



die Befetzung der Wfründen an die hiermit schon beauftragte Commission gemessen.

Der deutsche Secretar Weiß erhält für 3 Tage Urlaub.

Senat, 12. August.

Präsident: Häfelin.

Der Dollmetsch Jayet erhält für 10 Tage Urlaub.

Der Beschluß über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats wird in verbesserter Abfassung verlesen, und der schon ernannten Commission überwiesen, die in 2 Tagen berichten soll.

Die Discussion über den Beschluß, der die Grundideen über die neue Einrichtung des Criminalgerichtswesens enthält, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Wenn Helvetien in irgend einer Sache einer Umschmelzung bedurfte, so war es unstreitig im Criminalwesen. Ueberall hatte die Humanität sich der Herzen von Europens Machthabern bemächtigt, und Ehrfurcht vor Menschenwerth athmete im Rechtsgang sowohl als in den Gesetzen, die Leib und Leben, und Gut und Blut betrafen. Nur die Schweiz war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Wohnsitz der Folter, und Gnade, (die fürchterlichste und willkürlichste Sache von der Welt,) nicht Gesetze und das Recht, entschied daselbst je nach Beschaffenheit ihrer Laune, über Leben und Tod, Ehre und Schande des Bürgers.

Auch war die Wiedergeburt im Criminalwesen beinahe die einzige Revolution, die überall und gleichlautend den alten Regierungen abgefordert wurde, deren sichere Erwartung vom gegenwärtigen Zustand der Dinge den Freund der Menschheit mit der Unzahl von Uebeln ausföhnte, die so centnerschwer auf dem ehemals so ruhigen, so stillen, so zufriedenen Helvetien liegen. — Hierin gewiß, wenn sonst auch nirgends — hierin gewiß konnten die jetzigen Gesetzgeber die Wohlthäter ihrer Mitbürger werden, indem sie ihnen ein nie gehabttes Gut gaben, und dieses Gut von jedermann ohne Unterschied, weß kirchlichen und politischen Glaubens er immer seyn mag, mit Rührung und Dank wird anerkannt werden.

Wie kommt es denn, daß dieses Gut so spät, erst jetzt im größten Sturme des Vaterlandes dem Helvetier zu Theil zu werden beginnt? War es doch so leicht möglich, war es doch so heilige Pflicht, diesem größten, diesem gerechtesten Bedürfnisse der Nation abzuhelfen!

Doch was wollen wir über Zögerung klagen, da es nun einmal da ist, dieses so lange, so heiß ersehnte Gut; da es jetzt darum zu thun ist, das selbe in unsere Mitte aufzunehmen?

B. R. Repr.! Sie haben Kuhns vortreffliche Einleitung zu gegenwärtiger Resolution selbst gelesen; Sie werden sich gewiß noch erinnern, daß auch Ihre Revisionscommission zwei geschworne Gerichte in allen Criminalsachen ohne Ausnahme als Constitutionenverbesserung vorgeschlagen. Was könnten Sie also anders als einhellige Annahme der Resolution erwarten von uns, die wir alle Mitglieder Ihrer Revisionscommission sind? Von uns, die es nicht gewohnt sind, besser und schöner gesagte Sachen schwächer und unvollkommener nachzulassen?

Zwei Sachen vermißt indeß Ihre Commission zu ihrem großen Leidwesen in dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlage. Die Wohlthat der Geschwornengerichte soll wie es scheint, dem wegen Staatsverbrechen angeschuldigten Bürger nicht zu Theil werden. Der Gesetzesvorschlag scheint die Meinung zu verrathen, als wolle die Constitution. Allein wäre es denn nicht möglich, was bei verzeigten Gliedern der Gesetzgebung und Vollziehung geschieht, bei dieser Art von Verbrechern einzuführen — so nemlich, daß das erste Geschworne Gericht urtheilen soll: Ob eine Untersuchung statt finde oder nicht? — Das Kantonsgericht entscheide sodann über die Anklage — das zweite Geschworne Gericht über die That selbst u. s. w. Ueberhaupt aber wird und muß in Ansehung der Staatsverbrecher sowohl als in der Art, die Glieder der 2 obersten Behörden zu beurtheilen, die Constitution wesentliche Abänderungen erhalten.

2. Hatte die Commission den Zusatz bei jedem Geschwornengericht gewünscht: daß keines eher aufgehoben werden dürfe, als bis die Sache beendigt ist.

Vielleicht, wenn nur in jedem Viertel einmal ein Friedensrichter seyn wird, wird dieser das Amt eines Polizeibeamten versehen können? Vielleicht wird bei Einführung eines einfachern Rechtsganges und bei wenigern Gerichtsbehörden möglich, das schwere Amt eines Examinators besonders gelehrten und wenigstens unpartheischen Männern anzuvertrauen, als es jene seyn dürften, die zugleich Richter sind, und also mitentscheiden können: ob die Prozedur vollständig sey oder nicht?

Doch, B. R., zu was noch unsere Bemerkungen über diesen Gegenstand? zu was Vorschläge zu Verbesserungen, die können und gewiß werden nachgeholt werden? zu was Betrachtungen, die erst bei der Constitutionsverbesserung an Ort und Stelle sind? — Die Commission rath nochmals einhellig die Annahme der Resolution an.

Säsklin: Ohngeacht der Selbstkenntniß meiner Schwachheit über ein mir nicht genugsam bekanntes noch von mir geprüftes Fach, meine Gedanken zu eröffnen,



will ich doch einige derselben wagen, überzeugt von denen im gegenwärtigen Beschluß enthaltenen vortreflichen Grundsätzen, so wie auch von denjenigen, welche der Verfasser der dem großen Rath vorgelegten Einleitung äußert, würde ich zur Annahme des Beschlusses als Grundsatz ratzen, wenn auch weniger Gutes und der Aufklärung, die der Gesetzgeber immer zu befördern suchen soll, würdiges darin enthalten wäre. — Wann ich ohne hinlängliche Prüfung oder Kenntniß des Faches selbst, auch nur die Geschichte der ältern, noch mehr aber diejenige der neuern Zeiten aufmerksam durchehe, so müssen Gedanken und Wünsche bey mir entstehen, das Criminalwesen in einer Republik, wie die helvetische, geläutert von allen Leidenschaften oder Willkürlichem, auf den reinen Punkt der Vollkommenheit gebracht zu sehen, den die Annahme eines Grundsatzes, wie der jetzt vorgeschlagene erzielen möchte. Wann ich besonders in der Verfassungsgeschichte Engellands, ohngeacht der Gewalt und des Einflusses, den die Regierung mit so vielem Nachdruck gegen die Volksrepräsentanten zu gebrauchen, oder vielleicht zu mißbrauchen weiß, dem bereits erwähnten Verfasser der Einleitung ganz bestimme, wann ich mir das Erhabene denke, daß auch die englische mächtige Regierung, öfters von Freymüthigen Einzelnen angegriffen und scharf beurtheilt, nicht vermögend seye, ihre Leidenschaft oder Rache weiters als bis zum Verhaft zu treiben, und daß auch vor dem Richter selbst, wann auch dieser alles einleitet um einen Schuldigen zu finden, ein Spruch, von 12 unparteiischen geschwornen Bürgern, davon der Angeklagte einen Theil auszuschlagen befugt ist, die Unschuld plötzlich retten und sogar die Ehre des Angeklagten wieder herstellen kann; so muß ich mich überzeugen, daß eine solche auf mehrere mir sogar bekannte Beispiele sich gründende Verfügung in dem richterlichen Theile die beste sey. Allein ohngeacht dieser meiner Ueberzeugung, verheele ich nicht B. Repräsentanten, daß ich bey uns Schwierigkeiten vorsehe; Schwierigkeiten der Begriffe, Schwierigkeiten der Ausführung — die Begriffe eines großen Theils des Volks leiten sich aus der bisherigen Übung der Gerechtigkeitspflege her. Von Alters her gewohnt, seine richterlichen Verfassungen auch bey allen Mängeln und Unvollkommenheiten gut zu glauben, wachsam an den mehrsten Orten, noch mehr auf gerechte Richter als schlechte Regenten, hat es ein Zutrauen in sie gefaßt, das mit der Art zu richten, und mit den Behandlungen enge verbunden, und schwer auszulöschen ist. — Bey Erwählung der Cantonsrichter nach der jetzigen Constitution mag das Beispiel dienen, daß meistens durch die Wahl des Volks Personen dazu gelangt sind, die entweder vorher schon Richter Stellen

bekleidet, besucht haben, oder sonst darinn geübet waren. Soll nun eine ganz andere Einkleidung und Umänderung, zwar nach guten, vortreflichen, selbst von dem aufgeklärten Theil der Gesetzgeber also anerkannten Grundsätzen bei den Cantons- und Districtsgerichten vorgehen, so sehe ich, ohne es zu verbessern, große Schwierigkeit des Begriffes vor; mehrere Bedenklichkeiten könnten vielleicht eröffnet werden; doch ich will nicht weitläufig seyn, Schwierigkeiten der Ausführung sehe ich auch einige, hauptsächlich in der Bildung der gedoppelten Geschworenengerichte. Man wird immer vielleicht, besonders im Anfang, befürchten, die Ernennung der Geschwornen, vermuthlich durch die Präsidenten und Beisitzer der Districts- und Cantonsgerichte ernannt, werde partheisch und mit zu vielem Einfluß begleitet ausfallen. Doch die nachfolgende Beschlüsse können einigermaßen dieser Furcht vorbeugen; ich verhoffe sie nach unserm Wunsch und nach dem Grundsatz, der uns aufgestellt wird. Ich verhoffe auch, diese Beschlüsse werden so gestellt seyn, daß sie auf die Local-Kenntniß des Characters unserer helvetischen Mitbürger und auf ihr Erwarten einer wohl überlegten, aber nicht allzu schnell verfügten Veränderung des Criminal-Rechtsgangs (so nothwendig sie ist) Rücksicht nehmen werden; in dieser Hoffnung bin ich den Gedanken der Commission beigetreten, und nehme den von mir nur als Grundsatz angesehenen Beschluß an.

Barras findet diese Grundlage keineswegs durchaus, wie sie sollte, auf das Recht gegründet, und die Freiheit der Bürger dadurch nicht hinlänglich geschützt. Der Art. 21 überläßt die Gefangennehmung eines Bürgers einem schriftlichen Verhaftesbefehl einer competirlichen Autorität; das Gesetz sollte aber die Fälle bestimmen, in denen jene allein geschehen kann. Der Art. 60 überläßt den Geschwornen, ohne gesetzliche Vorschrift, die Bestimmung der Schuld; dadurch wird der Willkür allzuviel eingeräumt. Indessen da die Commission einmüthig annimmt, und nachfolgende Beschlüsse das Mangelhafte verbessern können, so will er sich der Annahme nicht widersetzen.

Kubli ist nicht so nachgiebig, um ihm bedenklich vorkommende Beschlüsse, in Hoffnung nachfolgender beßrer, anzunehmen. Kubli's Einleitung verdient alle Achtung; aber hüthen wir uns zu voreilig zu seyn: man will uns hier Principien annehmen lassen, nach denen dann gearbeitet wird; — wann ihn schon der süße und erhabene Rapport der Commission abschrecken sollte, so verwirft er doch den Beschluß. Anstatt aus Büchern anzuschreiben, thäte man besser, auf den Volkgeist, auf die Sitten und Gebräuche von Helvetien Rücksicht zu nehmen; er sieht aufs Volk, und nicht auf England, noch Amerika, noch Frankreich. (Die Fortsetzung folgt.)